

Tarife für die Versorgung mit Erdgas

gültig ab 01. Januar 2017

Nach Bestimmungen der Gasversorgungsverordnung (GasGVV) gültig seit 08.11.2006, bieten die Gemeindewerke Münchweiler AöR aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas zu nachstehenden Tarifen an.

Tarif	Monatlicher Grundpreis € / netto	Monatlicher Grundpreis € / brutto**	Arbeitspreis ct//kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto **
1. Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung				
1.1 Kleinverbrauchstarif bis 3.000 kWh	2,50	2,98	8,99	10,70
1.2 Grundpreistarif ab 3.001 kWh	10,00	11,90	5,60	6,66
1.3. Grundpreistarif ab 50.001 kWh	13,50	16,07	5,50	6,55
2. Sondervereinbarung / Heizgasvollversorgung				
Kleinverbrauch bis 3.000 kWh	1,92	2,28	9,15	10,89
Gasheizung * bis zu einer Nennwärmeleistung von 12 kW	7,82	9,31	5,47	6,51
bis 16 kW	8,90	10,59	5,47	6,51
bis 20 kW	9,97	11,86	5,47	6,51
bis 25 kW	10,74	12,78	5,47	6,51
bis 30 kW	11,51	13,70	5,47	6,51
bis 35 kW	13,43	15,98	5,47	6,51
je weitere angefangene 5 kW bis max. 200 kW erhöht sich der monatliche Grundpreis um € 2,30 Brutto				
3. Beim Einsatz von Erdgas ab einer Nennwärmeleistung von 35 kW für Großwohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten sowie für Erdgasheizungsanlagen mit einer Benutzungsdauer von mehr als 2.500 Stunden/Jahr				
Sondervereinbarung: ab 200 kW	kein Grundpreis		5,40	6,43

* auch in Verbindung mit Kochen und Warmwasserbereitung

** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise einschl. 19 % Mehrwertsteuer gerundet.

Hinweise:

Der Sonderpreis gilt für Kunden, die ihren Gasbedarf über einen Zähler decken und einen schriftlichen Sondervertrag mit uns abschließen. Die Preise ergeben sich jeweils in Abhängigkeit von der jährlich verbrauchten Erdgasmenge pro Zähler.

Energiesteuer für Erdgas (Erdgassteuer)

Das an unsere Kunden gelieferte Erdgas ist mit dem Energiesteuersatz für Erdgas von derzeit 0,55 ct./kWh versteuert. Darüber hinaus weisen wir gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“